

großen Summen auf einige Tage Sicht, sondern auf eine entferntere Zeit, z. B. 1 Monat, 1½ Monat nach Ausstellung zahlbar zu ziehen, was für den Ziehenden von ganz geringem Belang ist, dem Bezogenen aber Zeit läßt, seine Vorkehrungen zu treffen. Das bisher Uebliche hierin ist gar verschieden und oft ganz verkehrt. Der Eine zieht auf wenige Gulden oder Thaler mit 8 und 14 Tagen Sicht, der Andere setzt seiner Tratte über einen bedeutenden Betrag gar keine Sichtzeit bei und bedenkt nicht, daß dergleichen Anweisungen (wenigstens da, wo Wechselrechte existiren) am Tage der Vorzeigung bezahlt werden müssen, was ebenfalls in unverdiente Verlegenheit setzen kann, da das solideste Haus bei der Vorweisung nicht bei Casse sein, oder das vorräthige Geld für andere Zahlungen bestimmt haben kann.

ad c. Der Bezogene muß davon zu rechter Zeit avisirt sein.

Hierin wird am Meisten gefehlt. Man zieht, giebt die Tratte in Cours, Aviso aber dem nächsten Commissionair, der ihn gelegentlich mit Fuhre befördert, oder einem Schreiben beilegt, das in ein paar Wochen abgeht, und in den meisten Fällen wird die Tratte tage- und wochenweise vor Ankunft des Avisos dem Bezogenen vorgezeigt; dadurch erlangt er das Recht, selbige wegen Mangels des Avisos zurückzuweisen. Eben so unschicklich und unzuweckmäßig ist der Gebrauch, Avisobriefe den Tratten selbst anzuhängen, da der Zweck derselben dadurch ganz verloren geht. Lasse man sich also die paar Kreuzer oder Groschen, die der Brief kosten mag, nicht gereuen und lasse man denselben direct mit Briefpost abgehen.

Diese Vorschläge bitte ich so, wie sie gegeben sind — nämlich wohlmeinend — aufzunehmen.

K.

Z.

#### Nachdrucksangelegenheit.

Viele der Herrn Collegen scheuen sich, mit Strenge gegen die Beeinträchtigungen ihres Eigenthumsrechts aufzutreten, weil sie der Meinung sind, daß große Mühe und Kosten zur Erreichung einer gerichtlichen Verurtheilung aufgewendet werden müssen. Erstere ist leider nicht zu vermeiden, letztere finden jedoch für den Kläger nicht Statt, da die Untersuchung vom Criminalgericht geführt wird, und nur der Verurtheilte sämtliche Kosten trägt, während der Kläger, selbst im Fall einer Freisprechung, Kosten nicht zu zahlen hat. Ich habe leider oftmals Musikhändler wegen Nachdrucks und Verkaufs von Nachdrücken gerichtlich belangen müssen, und fast immer befriedigende Resultate erzielt. Die rechtskräftigen Erkenntnisse des k. Inquisitionsgerichts zu Breslau d. d. 12. Mai 1834 gegen Herrn C\* in Breslau und der Criminal-Deputation des k. Stadtgerichts in Berlin d. d. 3. Februar 1835 gegen Herrn B\* in Berlin habe ich in Nr. 29 und 45 d. J. 1834 und Nr. 15 d. J. 1835 dieser Blätter mitgetheilt. Die Strafe lautete: 1) Erlegung der durch die Gesetze festgestellten Geld- oder verhältnismäßigen Leibesstrafe. 2) Confiscation der Nachdrücke, (die gleich bei der Denunciation in Beschlag genommen werden!) 3) Ersatz des Schadens der durch den Verkauf von Nachdrücken dem rechtmäßigen Verleger zugesügt worden, und

4) Tragung sämtlicher (NB. sehr bedeutender) Proceßkosten. Neuerdings habe ich die Bestrafung der Herrn \* \* in Mainz wegen Nachdrucks der Composition von Lafont, „Fantaisie s. l. Muette de Portici p. Violon avec Accompagnement etc.“ durch Decret der Bücher-Commission in Leipzig d. d. 15. Novbr. 1836 (siehe Nr. 49 d. Bl.) und des Herrn \* \* in Berlin durch Erkenntniß der Criminal-Deputation in Berlin d. d. 30. Juli 1836 erlangt. Letzterer war überführt worden, Nachdrücke von den bei uns erschienenen Compositionen C. M. v. Weber's verkauft zu haben. Die Befehle, nach denen die Königl. Preuß. Gerichte das Urtheil sprechen, sind: Preuß. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §§ 1296 u. 1297 a, Th. I Tit. I. § 997. In Oesterreich, welches dem Beschluß der hohen Bundesversammlung d. d. 6. Septbr. 1832 beigetreten ist, in Sachsen (siehe Königl. Sächs. Erläuterungs-Mandat d. d. 17. Mai 1831, demzufolge auch früher gelieferter Nachdruck streng verboten ist), in Hessen (siehe Großh. Hess. Gesetz d. d. 23. Sept. 1830), in Baiern (siehe Königl. Baiersch. Gesetz d. d. 16. Juli 1830) u. sind bereits ähnliche Verurtheilungen erfolgt.

Berlin, den 20. März 1837.

N. M. Schlesinger.

#### N e k r o l o g.

Hr. Julius Korn war am 30. März 1799 in Breslau geboren. Seinem Vater, dem noch lebenden Herrn Joh. Gottl. Korn, welcher die unter der Firma des Großvaters, Wilh. Gottl. Korn, bestehende Handlung mit ausgedehnter Druckerei in den blühendsten Zustand gebracht hatte, lag Alles daran, in seinem Sohne einen würdigen Bewahrer und Erhalter des so schön Begründeten zu erziehen, und er gab ihm deshalb eine sehr sorgfältige Erziehung, nach deren Vollendung Julius Korn, in seinem 15. Jahre, in die Handlung seines Vaters eintrat. Zu seiner weitem Ausbildung ging er nach 3 Jahren nach Frankfurt a. M. und arbeitete dort in der Andrea'schen Buchhandlung, deren gegenwärtiger Mitbesitzer, Hr. Krebs, einige Jahre in der Korn'schen Buchhandlung gestanden und sich mit dem Verstorbenern eng verbunden hatte. Dort verlebte er zwei Jahre und benutzte die sich ihm darbietende Gelegenheit, Bekanntschaften mit den Gelehrten und Künstlern, welche der Bundestag nach diesem Sitz deutscher Wissenschaft herbeizog, anzuknüpfen. Hierauf kehrte er nach Breslau zurück, diente sein Militair-Jahr ab und leistete sein Officier-Examen, u. trat dann, um den Gang der französischen Buchhändler-Geschäfte kennen zu lernen, in die Handlung von Bossange in Paris ein, wo er ein Jahr blieb. 1828 trat ihm sein Vater, der sich der Leitung und Beaufsichtigung seiner bedeutenden Grundbesitzungen ausschließlich hingeben mußte, die Buchhandlung und Druckerei ab. Eine der ersten Unternehmungen des neuen Handlungs-Chefs war die Erwerbung des Eigenthums der Schlesischen Provinzialblätter und des damit verbundenen Schlesischen Literaturblattes, auch unternahm er fast gleichzeitig die Herausgabe der vom Prof. Dr. Weber redigirten Schlesischen landwirthschaftlichen Monatschrift, welche drei Jahre lang in seinem Verlage blieb. Durch beide periodische Blätter suchte er die stabile Beschäftigung